

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Natur- und allg. Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Traunkirchen, 9. Juni 2021

Betreff:

Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit welcher die Verordnung über die Erklärung des Gesäuses und des anschließenden Ennstales bis zur Landesgrenze sowie des Wildalpener Salztales zu Naturschutzgebieten geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Einforstungsverband bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Verordnungsentwurfes (GZ: ABT13-184725/2021-3) und erlaubt sich in Ergänzung zu allfälligen Stellungnahmen der betroffenen Einforstungsberechtigten innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist, welche mit Ablauf des 10.6.2021 endet, nachstehende Stellungnahme einzubringen.

STELLUNGNAHME

Im verordnungsgegenständlichen Naturschutzgebiet lasten zahlreiche Einforstungsrechte im Sinne des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes 1983, LGBl.Nr.1/1983. Diese öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte bestehen in Form von

- Holz-, Streu- und sonstigen Forstproduktenbezugsrechten,
- Weide- und Almnutzungsrechten,
- Rechte zum Betriebe der Alpwirtschaft einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenrechte zur Errichtung, Erhaltung und Benützung von Almgebäuden und Almeinrichtungen
- und sonstigen Waldbodenbenützungrechten.

Im Zuge einer von der Naturschutzbehörde am 9.4.2021 durchgeführten Begehung des künftigen Naturschutzgebietes, bei welcher auch Vertreter der Einforstungsgenossenschaft St. Gallen sowie des Verbandes der Einforstungsgenossenschaft zugegen waren, wurde seitens der Interessenvertretung der Eingeforsteten gefordert, dass die vom künftigen Wildnisgebiet Lassingbachtal betroffenen Einforstungsrechte trotz Naturschutzgebietserklärung uneingeschränkt ausübbar bleiben müssen und dies im Verordnungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen sei. Seitens der Naturschutzbehörde wurde dies zugesagt, und darauf hingewiesen, dass sich die mit Einforstungsrechten belasteten Bereiche des Naturschutzgebietes Lassingbachtal zur Gänze in dessen Managementzone befänden. Dies wurde auch im Begehungsprotokoll festgehalten.

Der Einforstungsverband begrüßt, dass die Einforstungsrechte im Verordnungsentwurf, wie zugesagt, ihre Berücksichtigung gefunden haben, hegt jedoch Bedenken, ob die vorgenommenen Formulierungen tatsächlich ausreichen, um die uneingeschränkte Ausübbarkeit der betroffenen Einforstungsrechte sowie der damit verbundenen Nebenrechte trotz Naturschutzgebietsverordnung vollständig sicherzustellen sind.

§ 4c Z 3 verbietet die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass davon auch Grabungen, welche beispielsweise für die Erschließung von Quellen nötig sein können, umfasst sind. Gerade hinsichtlich der Ausübung von Weiderechten ist die Sicherstellung der Wasserversorgung der Weidetiere essentiell. Die Einforstungsrechte müssen daher von diesem Verbot ausgenommen werden.

§ 4c Z 7 untersagt, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, forstliche Nutzungen und waldbauliche Maßnahmen. Auch wenn die Einforstungsrechte von diesem Verbot ausgenommen sind, so gilt es sehr wohl für den Verpflichteten, was wiederum zur Folge hat, dass dieser in Zukunft waldbauliche Maßnahmen wie bspw. eine künstliche Wiederbewaldung auf den holzbezugsrechtsbelasteten Flächen nicht mehr durchführen darf. Auf Dauer gesehen kann dies zu Bedeckungsproblemen bei den Holzbezugsrechten führen. Auch wird der verpflichtete Grundeigentümer, da die belasteten Flächen für ihn aufgrund der Naturschutzgebietsverordnung keinen wirtschaftlichen- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzen mehr haben, die forstliche Infrastruktur wie bspw. Forststraßen, welche auch von den Einforstungsberechtigten unentgeltlich mitbenutzt werden darf, nicht mehr erhalten. Es stellt sich die Frage, wer künftig für die Erhaltungskosten dieser Anlagen aufkommen wird?

Weiters wird mit § 4c Z 13 die Ausübung der Jagd sowie Hegemaßnahmen aller Art untersagt. In vielen einforstungsbelasteten Gebieten ist der Wildbestand heute viel zu hoch und dies hat negative Auswirkungen auf die Einforstungsrechte bspw. in Form von geschädigten Weideflächen oder schlechten Holzqualitäten in Folge von Wildverbiss. Die Bejagung darf daher nicht völlig untersagt werden bzw. sollte im Falle eines zu hohen Wildbestandes weiterhin möglich sein.

Die in § 4c Z 17 vorgesehene Möglichkeit von Materialflügen sollte auch auf die Einforstungsrechte ausgedehnt werden. So werden bspw. auf unerschlossenen Einforstungsalmen notwendige Transporte von Gerätschaften und Materialien regelmäßig mit Helikopterflügen bewerkstelligt.

Um die ungehinderte Ausübung der Einforstungsrechte im verordnungsgegenständlichen Gebiet sicherzustellen, ersucht der Einforstungsverband zudem § 4d Abs 1 auf folgende Formulierung abzuändern:

„Die Ausübung der Einforstungsrechte und der damit verbundenen Nebenrechte sowie alle Maßnahmen und Handlungen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes, LGBl Nr. 1/1983 idGF sind in der Managementzone des Wildnisgebietes weiterhin zulässig und von den Verboten des § 4c der gegenständlichen Verordnung ausgenommen.“

Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Naturschutzbehörde dafür Sorge zu tragen hat, dass tatsächlich alle vom Verordnungsentwurf betroffenen einforstungsbelasteten Flächen als Managementzone ausgewiesen werden. Eine Ausweisung von belasteten Flächen als Naturzone würde unweigerlich zu einem Verlust urkundlich verbriefter Einforstungsrechte bzw. deren Ausübung zur Folge haben. Generell regt der

Einforstungsverband an, die mit Einforstungsrechten belasteten Flächen gänzlich aus dem Wildnisgebiet auszunehmen.

Im Interesse der vom geplanten Naturschutzgebiet berührten einforstungsberechtigten Liegenschaftseigentümer und Bauerngüter und zur Hintanhaltung von Rechtsverlusten, Ertragsminderungen und nachhaltigen Erschwernissen bei der Ausübung ihrer Einforstungsrechte fordert der Einforstungsverband die Berücksichtigung vorstehender Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
f. d. Einforstungsverband



DS ergeht an:

Einforstungsgenossenschaft St. Gallen, Obm. Rudolf Illmayr, rudolf.illmayr@direkt.at